

Aufgaben- und Pflichtenheft Seniorenarbeit Biberstein

1. Gesetzliche Grundlage

Der Gemeinderat setzt, gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. n des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, zur Mitwirkung beim Thema "Seniorenarbeit Biberstein" eine Kommission, genannt Kommission für Altersfragen, ein. Die Kommission hat beratende Funktion zuhanden des Gemeinderates.

2. Zusammensetzung, Konstituierung, Organisation

Die Kommission für Altersfragen Biberstein ist eine eigenständige Kommission des Gemeinderates. Sie umfasst maximal fünf Personen und konstituiert sich selbst. Die Mitglieder der Kommission für Altersfragen Biberstein werden vom Gemeinderat Biberstein auf die Dauer einer Amtsperiode gewählt.

Als Beisitzerin oder Beisitzer gehört der Kommission eine Vertretung des Gemeinderates (in der Regel der oder die Ressortinhaber/in Soziales) an. Sie ist zuständig für eine rasche und direkte Verbindung zwischen Kommission und Gemeinderat.

Die Kommissionssitzungen werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall leitet der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin die Sitzungen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll soll möglichst innert 14 Tagen nach der Sitzung verfasst sein und der Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates zugestellt werden.

3. Rechtsstellung und Kompetenzen der Kommission für Altersfragen

Die Kommission für Altersfragen als beratendes Organ des Gemeinderates hat keine Entscheidungskompetenzen. Sie ist Antrag stellend und kann nicht die Gemeinde nach Aussen vertreten. Ausnahmen beschliesst der Gemeinderat. Dabei kann er gleichzeitig die Stossrichtung der von der Kommission zu vertretenden Haltung instruieren.

Informationen aus den Beratungen und den Akten der Kommission Altersfragen sind grundsätzlich vertraulich.

4. Ziel

Für die grösstmögliche Erfüllung ihrer Lebensbedürfnisse sollen der Generation 60+ in der Gemeinde gute Rahmenbedingungen vorliegen. Für Personen ohne und mit Beeinträchtigungen sollen, soweit tragbar, entsprechende Angebote bereitstehen.

Die Mittel- und Langfristplanung, ausgehend von der aktuellen Umfeldbeobachtung und aufgrund von absehbaren oder geschätzten Entwicklungen, soll der Gemeindebehörde rechtzeitig Handlungsbedarf für Massnahmen oder Angebotsanpassungen aufzeigen. Biberstein soll für ältere Leute lebenswert sein.

5. Aufgaben der Kommission für Altersfragen

Die Kommission für Altersfragen

- wirkt bei der strategischen Planung für Altersfragen mit;
- berät den Gemeinderat in Fragen der Alterspolitik und nimmt Stellung zu alterspolitischen Fragen;
- nimmt Stellung zu den vom Gemeinderat gestellten Anfragen, Abklärungen usw., wo nötig ergänzt sie ihren Bericht mit Anträgen und Empfehlungen;
- führt ein periodisches Monitoring durch (z.B. Personenentwicklung, Kosten verschiedenster Art und zu weiteren Fragestellungen);
- informiert regelmässig Seniorinnen und Senioren (z.B. Dorfzeitung, Homepage, Informations-Faltblatt, Neuzuzügertreffen);
- schafft die Rahmenbedingungen, dass die Informationsvorgabe gemäss kantonalem Pflegegesetz (§ 11 Abs. 3 lit. d) zu den Bereichen Information und Vermittlung von Angeboten erfüllt ist;
- macht Vorschläge, initiiert Projekte und Aktivitäten zur Verbesserung der Lebensqualität, Erhalt der Selbständigkeit und Eigenverantwortung der älteren Bevölkerung;
- führt Informationsnachmittage für Senioren durch;
- ist im Kontakt und Austausch mit der Generation 60+, nimmt Anliegen und Bedürfnisse auf und prüft deren Umsetzung;
- ist Ansprechstelle für allgemeine Fragen im Alter;
- stellt Lücken bei den Angeboten für die Generation 60+ fest und ist besorgt, dass solche, soweit vertretbar, behoben werden können. Dafür sollen möglichst Drittanbieter (gemeinnützige Organisationen, Seniorenverein, Private o.a.) eingesetzt werden. Die Koordination zur Umsetzung solcher Lösungen liegt bei der Kommission Altersfragen Biberstein;
- ist Bindeglied bzw. Interessensvertreterin zwischen der Generation 60+ und dem Gemeinderat;
- beobachtet insbesondere die Entwicklung der Alterspyramide, auch aufgrund der Daten des Statistischen Amtes des Kantons Aargau sowie des Departementes Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau. Allfälliger sich daraus abzeichnender Handlungsbedarf ist dem Gemeinderat aufzuzeigen, ebenso sind entsprechende Massnahmen und deren Umsetzung zu empfehlen;
- vertritt den Gemeinderat beim Verein Aargauer Netzwerk Alter und bei der Fachstelle Alter des Departementes Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau;
- nimmt am periodischen Alterskongress (derzeit Zweijahresturnus) teil und lässt neue Erkenntnisse in die Aktivitäten einfließen;
- orientiert sich bei der Arbeit, sofern keine Argumente aus Sicht der Gemeinde dagegen sprechen, an den Leitsätzen zur Alterspolitik im Kanton Aargau (vom Regierungsrat im Januar 2013 genehmigt);
- kann, wo dies die Arbeit erfordert (Auskünfte, Kopien erstellen usw.), auf die Infrastruktur und Mithilfe der Gemeindeverwaltung zählen.

6. Finanzen

Gemäss den internen Terminvorgaben erstellt die Kommission Seniorenarbeit Biberstein, analog zu den übrigen Stellen der Gemeindeverwaltung, jeweils ein Budget für das Folgejahr. Der dannzumal von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossene Budgetkredit gilt als finanzielle Vorgabe. Sollte ausnahmsweise der Budgetkredit nicht ausreichen, hat die Kommission, bevor eine Zahlungsverpflichtung eingegangen wird, beim Gemeinderat einen Antrag um Zusatzfinanzierung zu stellen.

7. Entschädigungen

Die Kommissionsmitglieder werden für Sitzungen und Spesen nach der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Biberstein und den Ansätzen im Anhang zur Personalverordnung entschädigt.

8. Inkraftsetzung

Dieses Aufgaben- und Pflichtenheft wurde durch den Gemeinderat Biberstein am 13. Januar 2020 beschlossen und tritt rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Biberstein, 16. Dezember 2019

GEMEINDERAT BIBERSTEIN

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Willy Wenger

Stephan Kopp